OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-551288/6/BZ

Datum:

Linz, 23. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Dipl.-Ing. (FH) G F G, X, X, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Jänner 2018, GZ: AUWR-2014-38336/23-Gut/Vi, betreffend Neufestsetzung des Schutzgebietes des Brunnens X der Wassergenossenschaft X (mitbeteiligte Partei), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. Jänner 2018, GZ: AUWR-2014-38336/23-Gut/Vi, wurde der Wassergenossenschaft X (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) unter Spruchpunkt I. in Abänderung zum Bescheid der belangten Behörde vom 26. April 1982, GZ: Wa-1117/3-1982/Spe, die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung des bestehenden Schutzgebietes des Brunnen X der Wasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei auf Grundstück Nr. X, KG X, gemäß dem Projekt „WG X – Brunnen X – Schutzgebietsvorschlag“ vom Jänner 2016, GZ: X, ausgearbeitet von der X Ziviltechniker GmbH, X, gemäß §§ 30 und 34 Wasserrechtsgesetz 1959 erteilt und die Grenzen der drei Schutzzonen näher beschrieben sowie Verbote und Gebote in den drei Schutzzonen vorgeschrieben.
Unter Spruchpunkt II. wurde die mitbeteiligte Partei für die in den Schutzzonen II und III angeordneten Maßnahmen, die Bewirtschaftungserschwernisse darstellen, und für die damit verbundenen vermögensrechtlichen Nachteile zur Leistung von Entschädigungsansprüchen an die betroffenen Grundeigentümer verpflichtet.

I.2. Gegen die unter Spruchpunkt I. dieses Bescheides für die Schutzzone III unter Punkt 14. und für die Schutzzone II unter Punkt 9. vorgeschriebenen Verbote richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 4. März 2018.
Begründend führt der Bf aus, dass mit der X AG, X GmbH vor der Verhandlung abgesprochen worden sei, dass die bestehende Niederspannungsfreileitung auch in den Schutzzonen II und III verkabelt werde. Durch die genannten Auflagen wäre dies nicht durchführbar.

I.3. Die belangte Behörde hat aufgrund der Beschwerde eine ergänzende schriftliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geohydrologie eingeholt und hat dieser zusammengefasst im Wesentlichen Folgendes ausgeführt [Hervorhebungen nicht übernommen]:
„[...]
Zur Klärung der Sachlage wurde daher fachlicherseits am Freitag, 16.3.2018 mit den Beschwerdeführern X Günther Senior und Junior ein Lokalaugenschein durchgeführt und dabei folgendes festgestellt:
Die bestehende Freileitung verläuft im Wesentlichen in einer West-Ost-Ausrichtung und führt dabei auch über den südlichen Gebäudetrakt des Anwesens X, X. Diese Freileitung soll nun erdverlegt werden, wobei von Herrn X Senior bereits der Anfang einer in das Anwesen führenden Leerverrohrung nahe der südlichen Grenze des Grundstückes Nr. X, KG X, freigelegt wurde. Von dort soll eine Querung des asphaltierten Weges Nr. X, KG X, durchgeführt werden. In weiterer Folge soll von dort eine Erdverlegung des Stromkabels in westliche Richtung zu einer Trafostation, sowie auch in östliche Richtung erfolgen.
Die geplante Trasse in Richtung Osten soll gemäß Aussage von Herrn X Senior über die Grundstücke Nr. X, X und X, alle KG X, bis etwa zu jenem – westlichst auf letztgenanntem Grundstück errichteten – A-Masten der Freilandleitung führen, und von dort weiter in

östliche Richtung etwa entlang der Nordgrenze dieses Grundstücks bis zum nächstgelegenen Anwesen verlaufen. Dabei wird in einem kurzen Abschnitt von wenigen Metern der nördlichste Ausläufer der Schutzzone II und danach der nördliche Abschnitt der Schutzzone III berührt.
Eine weitere Erdverlegung, welche jedoch aus fachlicher Sicht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zuvor beschriebenen Vorhaben steht, soll in südliche Richtung entlang der Wegparzelle Nr. X, KG X, erfolgen. Dabei wird die Schutzzone II in ihrer gesamten Breite berührt. Ob und wie hier eine Erdverlegung erfolgen soll, konnte beim Lokalaugenschein nicht endgültig geklärt werden, da der Projektverantwortliche der X AG – X GmbH nicht anwesend war.
Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der beiden Vorhaben mit den Schutzanordnungen des oben zit. Bescheides ist aus fachlicher Sicht auszuführen, dass zumindest das erstbeschriebene Vorhaben mit den bescheidgemäßen Anordnungen vereinbar ist, da es sich dabei eindeutig um einen Austausch einer zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung rechtmäßig bestehenden Infrastruktureinrichtung handelt, welche annähernd lagegleich – nunmehr in erdverlegter Form – erneuert werden soll.
Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die Verlegung gemäß Aussage von Herrn X Senior mittels ‚Einpflügen', also einem vergleichsweise sehr deckschichtschonenden Bauverfahren, erfolgen soll und die relevante Schutzzone II lediglich einige wenige Meter im nördlichen Bereich berührt wird, weshalb aus Sicht der Trinkwasservorsorge eine Beeinträchtigung des von der Wassergenossenschaft X erschlossenen Grundwassers mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
In Bezug auf das zweitbeschriebene Vorhaben ist auszuführen, dass eine fachliche Beurteilung aufgrund der fehlenden Projektinformationen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Fachlicherseits wurde deshalb im Rahmen des Lokalaugenscheines angeregt, dass zur weiteren Klärung der Sachlage die X – X GmbH Kontakt mit der verfahrensführenden Behörde (Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht) oder mit dem befassten Amtssachverständigen (Abt. Wasserwirtschaft) aufnehmen möge."

I.4. Die belangte Behörde hat die schriftliche Stellungnahme des Amtssachverständigen dem Bf übermittelt und diesen um schriftliche Erklärung ersucht, ob er angesichts der getroffenen Klarstellungen seine Beschwerde zurückziehe bzw. wenn nicht, den Bf um Konkretisierung der Beschwerdegründe und des Begehrens ersucht.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 13. April 2018 hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Mit Schriftsatz vom 2. Juli 2018 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs unter Darlegung des unter II.3. festgestellten Sachverhaltes mitgeteilt, dass beabsichtigt ist – ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die Beschwerde zurückzuweisen, da hinsichtlich des Beschwerdevorbringens (Teil-)Präklusion eingetreten ist. Weiters wurde der Bf ersucht mitzuteilen, ob die erhobene Beschwerde

aufrechterhalten oder zurückgezogen wird und wurde der Bf für den Fall, dass die Beschwerde aufrechterhalten bleibt, ersucht, die Beschwerdegründe und das Beschwerdebegehren zu konkretisieren. Abschließend wurde noch auf die dem Bf bereits von der belangten Behörde übermittelte Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geohydrologie hingewiesen.

Der Bf hat innerhalb der eingeräumten Frist dazu keine Stellungnahme abgegeben.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

II.3. Es steht – in Ergänzung zur Darstellung des Verfahrensganges in I.1. bis I.4. – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die mitbeteiligte Partei beantragte unter Vorlage von Projektunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung des bestehenden Schutzgebietes des Brunnens X der Wasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei.

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. X, X und X, alle KG X, welche sich in den Schutzzonen II und III der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage befinden.

Die belangte Behörde hat über den o.a. Antrag mit Kundmachung vom 9. Juni 2017 eine mündliche Verhandlung für 3. Juli 2017, 09.30 Uhr, anberaumt.

Die Kundmachung vom 9. Juni 2017 wurde unter anderem dem Bf nachweislich zugestellt und wurden in der Kundmachung ausdrücklich und ausführlich die Rechtsfolgen des § 42 AVG erläutert.

Die Verhandlung wurde überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde X und durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at kundgemacht.

Der Bf hat per E-Mail vom 3. Juli 2017, 07.34 Uhr, folgende Stellungnahme der belangten Behörde übermittelt:
„Ich bin Landwirt und vom Wasserschutzgebiet der Zone II und III auf einer Fläche von mehr als 6 ha betroffen. Ich stimme der Größe des Wasserschutzgebietes nicht zu. Die WG X hat mit mir im Vorfeld keinen Kontakt aufgenommen, um ein Einverständnis mit mir herzustellen.
Beim Brunnen handelt es sich um einen Tiefbrunnen, der mit der Oberfläche nicht kommuniziert. Ich sehe nicht ein, warum dann eine Zone II eingerichtet werden muss. Meines Wissens nach ist dies nur bei seichten Brunnen nötig.

Der WG Brunnen hatte einmal ein Problem mit Abschwemmungen durch meinen Acker. Da der Brunnen ungünstig tief liegt, konnte Bodenmaterial bei einem Starkregen zu ihm abgeschwemmt werden.
Ich selbst nehme beim Grundwasserschutzprogramm Grundwasser 2000 teil. Ziel des Programmes ist die Nitratreduktion und die Vermeidung von Abschwemmungen. Ich erfülle bereits meine Hausaufgaben. Nun liegt es an der WG, ihren Brunnen baulich zu schützen. Starkniederschläge stellen eine höhere Gewalt dar und auch bei bester Bewirtschaftung im Einzugsgebiet könnten Probleme auftreten. Am besten wäre es, wenn die WG eine Mauer zum Schutz des Brunnens errichten würde. Abgeschwemmter Boden würde sich hinter der Mauer sammeln. Ich würde dieses Material in weiterer Folge wieder übernehmen, wenn es von der WG weggebaggert wird.
Ich finde, dass man sich die Zone II sparen könnte, wenn die WG den Brunnen baulich absichert. Der Zone III stimme ich auch nicht zu, weil dies ein Eingriff in meine Rechte darstellt.
Für den Fall, dass das Wasserschutzgebiet gegen meinen Willen erweitert wird fordere ich, dass die WG X die Senkgrubeninhalte auf ihre Kosten abholt und in eine Übernahmestelle verbringt. Weiters fordere ich eine indexangepasste Entschädigung wegen erhöhten Aufwandes beim Pflanzenschutz für den Fall, dass das Grundwasserschutzprogramm 2020 ausläuft und nicht durch ein Folgeprogramm abgelöst wird."

Diese schriftliche Stellungnahme wurde als Beilage B zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Bf ist auch zur mündlichen Verhandlung erschienen und hat im Zuge der Verhandlung folgende Stellungnahme abgegeben:
„Wie in meiner Stellungnahme vom 3. Juli 2017, welche ich am heutigen Tag noch vor der Verhandlung per E-Mail an die Wasserrechtsbehörde richtete, angeführt, wäre es zum Schutz des ggst. Brunnens am besten, wenn entlang der südöstlichen Grenze des Grundstückes Nr. X, KG X, eine Erhöhung der bestehenden Mauer vorgenommen werden würde. Ich erkläre mich wie in meiner oben genannten schriftlichen Äußerung bereits ausgeführt bereit, das sich bei dieser Mauer durch Abschwemmungen ansammelnde Material zu übernehmen, wenn es von der WG X weggebaggert wird. Ich räume dafür der WG X bzw. deren Vertretern ausdrücklich die erforderliche Dienstbarkeit für das Zufahren mit erforderlichem Gerät bzw. Bagger über mein Weggrundstück Nr. X, KG X, zur Durchführung der geforderten Maßnahmen (regelmäßige Räumung) ein."

Weitere Einwendungen wurden vom Bf bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht erhoben. Insbesondere wurden bis zum Schluss dieser Verhandlung keine Einwendungen im Sinne des Beschwerdevorbringens erhoben.

Die mitbeteiligte Partei gab in der Verhandlung folgende abschließende Stellungnahme ab:
„Wie bei der heutigen Verhandlung erörtert und vereinbart, wird die WG X eine Erhöhung der bestehenden Einfriedungsmauer um 50 cm bzw. wie vom Amtssachverständigen für Geohydrologie beschrieben bis Jahresende herstellen. Entsprechend der Vereinbarung vom

heutigen Tag übernimmt die WG X die Freimachung der Mauer von Schwemmsedimenten. Nach rechtzeitiger Verständigung der Familie X (Herr DI (FH) G F G) bewerkstelligt der Grundeigentümer den Abtransport des angefallenen Aushubs. Im Übrigen wird das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen."

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der mitbeteiligten Partei unter Spruchpunkt I. in Abänderung zum Bescheid der belangten Behörde vom 26. April 1982, GZ: Wa-1117/3-1982/Spe, die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung des bestehenden Schutzgebietes des Brunnen X der Wasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei auf Grundstück Nr. X, KG X, gemäß dem Projekt „WG X – Brunnen X – Schutzgebietsvorschlag" vom Jänner 2016, GZ: X, ausgearbeitet von der X Ziviltechniker GmbH, X, gemäß §§ 30 und 34 Wasserrechtsgesetz 1959 erteilt und die Grenzen der drei Schutzzonen näher beschrieben sowie Verbote und Gebote in den drei Schutzzonen vorgeschrieben.

Punkt 14. der Verbote in der Schutzzone III lautet wie folgt:
„Leitung, Lagerung oder Manipulation von insgesamt mehr als 1500 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen sind rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind"

Punkt 3. der Verbote in der Schutzzone III lautet:
„Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Aufgrabungen, Bohrungen, Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) ab einer Tiefe von 4 m unter GOK, ausgenommen

- zur Errichtung oder Erweiterung notwendiger Infrastruktureinrichtungen
- zur Sanierung oder Instandhaltung bestehender Bauten und Infrastruktureinrichtungen
- der ggst. Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen"

Punkt 9. der Verbote in der Schutzzone II lautet:
„Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1, 2 oder 3 gemäß Anhang 2 VwVwS vom 17. Mai 1999; ausgenommen die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen und auf Grund zwingender örtlicher oder technischer Umstände notwendige Abwasseranlagen"

Punkt 2. der Verbote in der Schutzzone II lautet:
„Errichtung von Brunnen, Quellfassungen, Bohrungen und Sonden; Aufgrabungen; großflächige Entfernung des belebten Querbodens; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen; ausgenommen

- die Sanierung oder der Austausch von zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung rechtmäßig bestehenden Infrastruktureinrichtungen

- der ggst. Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen“

Unter Spruchpunkt II. wurde die mitbeteiligte Partei für die in den Schutzzonen II und III angeordneten Maßnahmen, die Bewirtschaftungserschwernisse darstellen, und für die damit verbundenen vermögensrechtlichen Nachteile zur Leistung einer Entschädigung unter anderem an den Bf als betroffenen Grundeigentümer verpflichtet.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt. Der Bf hat im Rahmen des Parteiengehörs den festgestellten Sachverhalt auch nicht widersprochen oder eine ergänzende Stellungnahme dazu abgegeben.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

III.1. Gemäß § 107 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist das Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen). Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

Nach § 41 Abs. 2 AVG ist die Verhandlung so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen

Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG hat, sofern eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde, dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

III.2. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde anstelle der bezeichneten Punkt 14. der Verbote in der Schutzzone III und Punkt 9. der Verbote in der Schutzzone II wohl gegen die vorgeschriebenen Punkt 3. der Verbote in der Schutzzone III und Punkt 2. der Verbote in der Schutzzone II richtet.

III.3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich der Rahmen jener Einwendungen, die in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren von Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können, aus der Umschreibung jener Umstände, die die Parteistellung iSd § 102 Abs. 1 lit. b WRG begründen. Solche Einwendungen haben sich bei sonstiger Präklusion auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Demnach liegt eine Einwendung immer nur dann vor, wenn die Partei die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht. Dem betreffenden Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend gemacht wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist (vgl. VwGH 24.05.2012, 2012/07/0013; 27.06.2013, 2010/07/0183 mwN). Einwendungen müssen demzufolge spezialisiert sein und die Verletzung konkreter subjektiver Rechte geltend machen; ein allgemein erhobener Protest reicht somit nicht aus (vgl. VwGH 27.06.2013, 2010/07/0183 mwN).

Ferner besagt die Bestimmung des § 42 AVG, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung oder während dieser Einwendungen erhebt.

Mit der Formulierung „soweit“ lässt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung eine Teilpräklusion in dem Sinne eintreten, als eine Partei über die in einer mündlichen Verhandlung rechtzeitig erhobenen zulässigen Ein-

wendungen hinaus nach der Verhandlung rechtens nicht weitere neue Einwendungen nachtragen kann, weil sie insoweit mit Schluss der mündlichen Verhandlung ihre Parteistellung verloren hat (vgl. VwGH 19.05.2015, 2013/05/0190).

Die Kundmachung vom 9. Juni 2017, mit der in gegenständlicher Angelegenheit für 3. Juli 2017 eine mündliche Verhandlung anberaumt wurde, wurde dem Bf mittels persönlicher Ladung zugestellt. In der Kundmachung wurde auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG ausdrücklich hingewiesen.

Der Bf hat vor Beginn der mündlichen Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme bei der belangten Behörde eingebracht und ist auch zur mündlichen Verhandlung am 3. Juli 2017 erschienen und hat im Zuge dieser Verhandlung wiederum eine Stellungnahme abgegeben.

Sowohl in der schriftlichen Stellungnahme, als auch in der mündlichen Verhandlung der belangten Behörde am 3. Juli 2017 hat der Bf nur die Erhöhung der bestehenden Mauer beim gegenständlichen Brunnen sowie eine Entschädigung und die Abholung der Senkgrubeninhalte durch die mitbeteiligte Partei gefordert. Darüber hinaus hat der Bf lediglich pauschal angegeben, dass er gegen die Festsetzung eines Schutzgebietes ist.
Dazu ist festzuhalten, dass unter Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides die mitbeteiligte Partei zur Leistung einer jährlichen Entschädigung für Bewirtschaftungserschwernisse unter anderem an den Bf verpflichtet wurde. Weiters wurde auch die Erhöhung der bestehenden Mauer beim gegenständlichen Brunnen durch die mitbeteiligte Partei zugesagt.

Trotz der Belehrung in der Kundmachung hat der Bf weder spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung oder während dieser eingewendet, dass geplant sei, dass die bestehende Niederspannungsfreileitung auch in den Schutzzonen II und III verkabelt werden solle und er aus diesem Grund gegen die vorgeschriebenen Verbote sei. Vielmehr hat der Bf diese Einwendung in der Beschwerde erstmals vorgebracht.

In Zusammenschau mit der oben dargelegten Präklusionswirkung des § 42 AVG sind nun unabhängig davon, ob überhaupt subjektiv-öffentliche Rechte betroffen sind oder sein können, die Einwendungen im Rahmen der Beschwerde nicht weiter zu berücksichtigen, da der Bf diesbezüglich eben präkludiert ist. Die Einwendungen in der Beschwerde sind auch nicht unter die tatsächlich rechtzeitig vom Bf in der schriftlichen Stellungnahme vor der Verhandlung bzw. im Rahmen der mündlichen Verhandlung erhobenen Einwände vor allem im Hinblick auf die Verpflichtung eines konkretisierten Vorbringens subsumierbar. Daran vermag auch das Beschwerdevorbringen nichts zu ändern, da die bereits eingetretene Präklusion dadurch nicht wieder wegfällt (siehe auch Hengstschläger/Leeb, AVG^2 § 42 Rz 37 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Es erübrigt sich daher auch eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Einwendungen des Bf zulässig sind.

Im Ergebnis ist der Bf als präkludierte Partei anzusehen und war mangels (aufrechter) Parteistellung spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass (zumindest) die Erdverlegung der bestehenden, auch über den südlichen Gebäudetrakt des Anwesens des Bf führenden Freileitung aus fachlicher Sicht mit den bescheidgemäßen Anordnungen vereinbar ist, da es sich dabei um einen Austausch einer zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung rechtmäßig bestehenden Infrastruktureinrichtung handelt.
Eine fachliche Beurteilung der Erdverlegung einer Stromleitung entlang der Wegparzelle Nr. X, KG X, konnte aufgrund fehlender Projektinformationen (noch) nicht erfolgen. Diesbezüglich liegt es somit am Bf, entsprechende Informationen bekanntzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage des Präklusionseintrittes liegt bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung dieser – soweit ersichtlich einheitlichen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Im Übrigen kommt der gegenständlichen Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner